



## Gemeinde Schlatt

### Hundeabgaben ab 1. Januar 2010

Das im November 2008 von den Stimmberechtigten angenommene kantonale Hundegesetz und die entsprechende Hundeverordnung treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Neu haben die Gemeinden dem Kanton einen Beitrag von 30 Franken pro Hund abzuliefern.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf § 23 des neuen Hundegesetzes (HuG) wird die Hundeabgabe auf **Fr. 100.--** pro Tier festgesetzt.
2. Zusätzlich zur Hundeabgabe wird der gemäss §23 Abs. 2 lit. a HuG und §20 Abs. 1 HuV jährlich festgesetzte Kantonsbeitrag pro Hund verrechnet. **(aktuell Fr. 30.--)**
3. Für die Bearbeitung von Meldungen nach §2 Abs. 2 lit. a HuG wird im Sinne von §18 Abs. 2 lit. b. HuV keine Gebühr erhoben.
4. Für die Bearbeitung von verspäteten Meldungen nach §2 Abs. 2 lit. a HuG wird im Sinne von §18 Abs. 2 lit. b HuV eine Gebühr von **Fr. 40.--** erhoben.
5. Von der Hundeabgabe befreit werden die Halterinnen und Halter gemäss §25 HuG.
6. Das neue Hundegesetz sieht keine Ermäßigungen für Hofhunde mehr vor. Aus diesem Grund werden die bisherigen Reduktionen für die Halterinnen und Halter von Hof-, bzw. Wachhunden auf den 31.12.2009 aufgehoben.
7. Diese Gebühren treten auf den **1. Januar 2010** in Kraft.
8. Dieser Beschluss gilt vorbehältlich der Inkraftsetzung des Hundegesetzes und der Hundeverordnung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010. Er ist gemäss §68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen.
9. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.